

# Auszug aus der Niederschrift

## über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am Montag, 24. Februar 2014

### Tagesordnung

#### Anträge zur Geschäftsordnung

1. Blutspender-Ehrung
2. Bürgerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 03.02.2014
4. Bebauungsplan Nordindustrie II  
Entwurfsplanung für die Durchführung der nächsten Verfahrensschritte nach BauGB  
**Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.**
5. Bebauungsplan der Innenentwicklung "Mittlerer Schlag, 2. Änderung Wendelinusstraße 1"  
Verfahren nach § 13 a BauGB  
Entwurfsplanung für die Durchführung der nächsten Verfahrensschritte nach BauGB
6. Bebauungsplan "Spöcker Straße/Süd"  
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Absatz 1 BauGB  
**Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.**
7. Bebauungsplan Mitte Ost IV  
Entwurfsplanung für die Durchführung der nächsten Verfahrensschritte nach BauGB
8. Erschließungsgebiet Mitte-Ost-IV  
Abschluss des Erschließungsvertrags
9. Anordnung der Baulandumlegung "Mitte Ost IV"
10. Mitte Zentrum/Bahnhofsring  
Änderung des Bebauungsplanes Mitte Zentrum  
Auftragsvergabe an Planungsbüro
11. Friedhofsordnung (FHO)  
Satzungsbeschluss zur Änderung
12. Friedhof Neudorf  
Kolumbarien  
Auftragsvergabe nächster Bauabschnitt

13. Einführung eines Graben-Neudorfer Kinderpasses zum 01.04.2014
14. Freiwillige Feuerwehr Graben-Neudorf, Abt. Graben  
Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Abteilungskommandanten
15. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
16. Verschiedenes
17. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden

Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.

Vor Eintritt in die Beratung wurden folgende Anträge zur Geschäftsordnung gestellt:

**1. Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 6  
Bebauungsplan ‚Spöcker Straße/Süd‘  
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Absatz 1 BauGB**

[Name] stellte den Antrag, o. g. Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen, da sich verschiedene Anwohner der Spöcker Str. mit Schreiben vom 15.02.2014 gegen eine Bebauung der Spöcker Straße/Süd ausgesprochen haben. Aus diesem Grund ist es erforderlich, mit den Betroffenen Gespräche zu führen und zu einem späteren Zeitpunkt über den Tagesordnungspunkt zu entscheiden.

[Name] verwies auf die Vorberatungen im Gemeinderat und sprach sich gegen eine Absetzung des Tagesordnungspunktes aus.

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich dafür aus, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 14 ; Nein-Stimmen 3; Enthaltungen   ;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

**2. Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 4  
Bebauungsplan Nordindustrie II  
Entwurfsplan für die Durchführung der nächsten Verfahrensschritte nach  
BauGB**

[Name] verwies auf die umfangreiche Tagesordnung und beantragte die Absetzung des Tagesordnungspunktes 4, da dieser sehr umfangreich ist und nach ihrer Auffassung noch entsprechender Prüfungsbedarf besteht.

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich dafür aus, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.

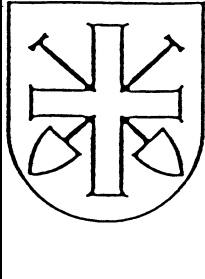
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 9 ; Nein-Stimmen 5; Enthaltungen 3;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

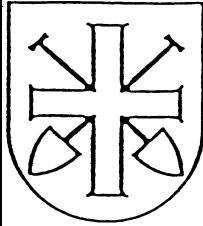
Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<p><b>S</b>itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p><b>24.02.2014</b> GR - 14/05 022.31 TOP 1.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------

Titel; Thema **Blutspender-Ehrung**

- / Der Bürgermeister wies auf die Notwendigkeit der Blutspenden hin und dankte allen Blutspendern/innen für Ihre Bereitschaft, Blut zu spenden und dem DRK für die Organisation und Durchführung der Blutspenden. Die Ansprache des Bürgermeisters ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Der Bürgermeister zeichnete nachfolgend verschiedene Blutspender aus.

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>24.02.2014</b> GR - 14/05 022.31 TOP 2.
-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------

Titel; Thema **Bürgerfragestunde**

**a) Karlsruher Straße  
Kurvenbereich vor dem Heimatmuseum**

Bezugnehmend auf die Gemeinderatssitzung am 03.02.2014 stellte ein Bürger fest, dass nach seiner Auffassung die Kurve vor dem Heimatmuseum nicht zu eng sei und er diesbezüglich kein Problem sehe. Die Kurve bei der evang. Kirche ist nach seiner Ansicht enger und somit problematischer.

Der Bürgermeister teilte diesbezüglich mit, dass auch die Straßenverkehrsbehörde bzgl. des Kurvenbereichs vor dem Heimatmuseum kein Problem sieht, diese Auffassung jedoch von verschiedenen Bürgern/innen nicht geteilt wird.

**b) Geplanter Ausbau der Karl-Friedrich-Straße  
Angedachte Einrichtung einer Einbahnstraße**

Auf Anfrage eines Bürgers wies der Bürgermeister darauf hin, dass im Hinblick auf die Einrichtung einer Einbahnstraße im Zuge der Sanierung der Karl-Friedrich-Straße derzeit noch nichts entschieden ist und diesbezüglich Gespräche mit der Straßenverkehrsbehörde geführt werden.

**c) Einwohnerzahl**

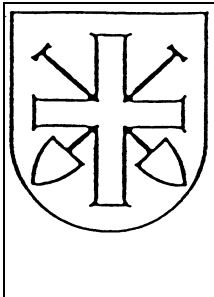
Auf Anfrage, ob aufgrund der Ausweisung neuer Baugebiete mit einem Anstieg der Einwohnerzahl gerechnet wird, teilte der Bürgermeister mit, dass nach Berechnungen des Statistischen Landesamts die Einwohnerzahl der Gemeinde in den nächsten 20 Jahren konstant bleiben soll. Diese Annahme beruht u. a. auf der demografischen Entwicklung, wonach künftig mehr ältere Bürger/innen in Graben-Neudorf leben werden.

**d) Bebauung ‚Spöcker Straße/Süd‘**

Verschiedene Bürger/innen äußerten sich zur geplanten Bebauung der südlichen Seite der Spöcker Straße und stellten Fragen im Hinblick auf den bisherigen Verfahrensablauf, mögliche zusätzliche Lärmbelastigungen durch eine künftige Bebauung sowie die grundsätzliche Siedlungsentwicklung der Gemeinde.

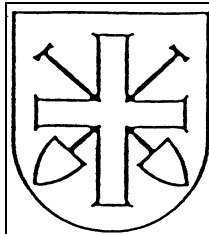
Der Bürgermeister stellte diesbezüglich fest, dass auf Initiative verschiedener privater Eigentümer eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben wurde, um die Möglichkeit

einer Bebauung der Spöcker Straße/Süd zu prüfen. Das Ergebnis dieser Studie ergab, dass die Grundstücke ebenso bebaubar sind, wie die bereits bebauten Grundstücke auf der nördlichen Seite. Die geplante Erschließung entspricht der Auffassung des Gemeinderats, innerörtliche Potenziale für eine Bebauung zu nutzen, und stellt eine sinnvolle Abrundung der vorhandenen Bebauung dar. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde bei den entsprechenden Eigentümern abgefragt, inwieweit ein Interesse an einer Bebauung besteht, wobei alle Eigentümer an einer Erschließung Interesse signalisierten. Grundsätzlich besteht für die jeweiligen Eigentümer die Möglichkeit, anstelle eines Baugrundstücks im Rahmen der Erschließung einen finanziellen Ausgleich für ihr Grundstück zu erhalten. Ferner stellte der Bürgermeister auf Anfrage fest, dass das Bebauungsplanvorhaben im Einklang mit den Interessen der Gemeinde steht und weitere Fragen der Bebauung und des Lärmschutzes erst nach dem Aufstellungsbeschluss zu klären sind. Im weiteren Verlauf des Verfahrens findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, in der Anregungen und Wünsche vorgetragen werden können, über die dann zu gegebener Zeit zu entscheiden ist. Des Weiteren wurde auf Anfrage mitgeteilt, dass die Kosten der Machbarkeitsstudie von den Grundstückseigentümern der Südseite zu bezahlen sind, was diesen in einer Eigentümerversammlung mitgeteilt wurde. Der Bürgermeister wies abschließend darauf hin, dass sich der Gemeinderat in den vorhergegangenen Beratungen mit großer Mehrheit für die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die ‚Spöcker Straße/Süd‘ ausgesprochen hat.

	<p><b>S</b>itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p><b>24.02.2014</b> GR - 14/05 022.31 TOP 3.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------

Titel; Thema **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 03.02.2014**

Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats vom 03.02.2014 wurde ohne weitere Aussprache einstimmig genehmigt.



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

24.02.2014

GR - 14/05  
621.41-bk  
TOP 4.

Titel; Thema **Bebauungsplan Nordindustrie II  
Entwurfsplanung für die Durchführung der nächsten Verfahrensschritte  
nach BauGB**

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf hat am 29.10.2012 in öffentlicher Sitzung nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nordindustrie II“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde durchgeführt.

Im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung wurde in den Bebauungsplanentwurf ein Böschungsbereich zur Bahn hin aufgenommen; der dortige Lärmschutzwall soll die von der Bahn ausgehenden und auf das Gewerbegebiet einwirkenden Emissionen dämpfen.

Nach der Auswertung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und den daran anschließenden notwendigen Untersuchungen und Gutachten (Ergänzung Grünordnungsplan, Naturschutz, Lärmschutz) sowie der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, wurde die Planung überarbeitet und ergänzt. Diese geänderte Planung wird nun als Entwurf vorgelegt und soll als Grundlage für die Durchführung der nächsten Verfahrensschritte dienen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB schließt sich an das o. g. Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung das **förmliche Auslegungsverfahren** als zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung an. Hierzu ist erforderlich den Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen mit Örtlichen Bauvorschriften gemäß LBO sowie der Begründung mit Umweltbericht als gesondertem Teil zu billigen und einen Auslegungs- bzw. Offenlegungsbeschluss zu fassen. Vorstehende Unterlagen werden in der Anlage übersandt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist danach mit der Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Außerdem ist gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Anlagen:



1. Entwurf des Bebauungsplans „Nordindustrie II“– Stand Februar 2014 (Planzeichnung)
2. Entwurf der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nordindustrie II“ mit Örtlichen Bauvorschriften gem. LBO– Stand Februar 2014
3. Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan „Nordindustrie II“– Stand Februar 2014 mit Entwurf des Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung - Stand Februar 2014
4. Schalltechnisches Gutachten nebst Anlagen, Stand Februar 2014
5. Synopse, Stand Februar 2014

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt

1. Den in der Synopse mit Stand vom Februar 2014 dargelegten Beschlussvorschlägen zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, wird zugestimmt.
2. Der Planentwurf wird einschließlich des Entwurfs der textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften nach LBO (Stand vom Februar 2014) gebilligt.
3. Die Begründung mit Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung wird gebilligt.
4. Für die vorgelegte Entwurfsplanung für das Bebauungsplangebiet „Nordindustrie II“ wird der Auslegungs- bzw. Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (einschließlich der Nachbargemeinden), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden über die Offenlage unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert.

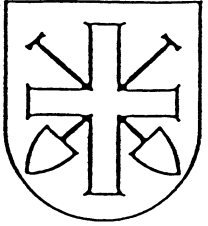
Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein                                              |
|----|----|---------------------------------------------------|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    | im | a) Verwaltungshaushalt 200                        |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

**Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.**

	<b>S</b> itzungsvorlage	<b>24.02.2014</b>
	Gemeinderat	GR - 14/05 621.41-mr TOP 5.
	öffentlich	

Titel; Thema **Bebauungsplan der Innenentwicklung "Mittlerer Schlag, 2. Änderung Wendelinusstraße 1"**  
**Verfahren nach § 13 a BauGB**  
**Entwurfsplanung für die Durchführung der nächsten Verfahrensschritte nach BauGB**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Am 13.01.2014 wurde der Aufstellungsbeschluss für das im Betreff genannte Bebauungsplangebiet gefasst.

Der Bebauungsplan „Mittlerer Schlag, 2. Änderung Wendelinusstraße 1“ ersetzt nach seinem Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die bestehenden Bebauungspläne „Mittlerer Schlag“ und „Mittlerer Schlag, 1. Änderung“.

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Wohnbebauung in Form von Mehrfamilienhäusern auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfs der Fa. Luft GmbH in Bruchsal. Das im Geltungsbereich noch befindliche Bestandsgebäude wird nicht mehr genutzt, so dass die innerörtliche Fläche für eine bauliche Entwicklung zu Verfügung steht. Durch die geplante Nachverdichtung wird die Nutzung innerörtlicher Ressourcen vorangetrieben und so dem Grundsatz der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan „Mittlerer Schlag, 2. Änderung Wendelinusstraße 1“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entfällt.

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Rahmen der nächsten Gesamtfortschreibung.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Mittlerer Schlag, 2. Änderung Wendelinusstraße 1“ mit Datum vom 15.01.2014 bzw. 06.02.2014 (siehe Beschlussanlagen) ist einschließlich Begründung und der zugehörigen Satzung über örtliche Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich zu billigen und gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben.

Anlagen:

1. Entwurf des Bebauungsplans „Mittlerer Schlag, 2. Änderung Wendelinusstraße 1“– Stand 15.01.2014 (Planzeichnung)
2. Entwurf der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mittlerer Schlag, 2. Änderung Wendelinusstraße 1“ mit Gestaltungssatzung gem. LBO– Stand 06.02.2014
3. Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan „Mittlerer Schlag, 2. Änderung Wendelinusstraße 1“– Stand 06.02.2014

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans „Mittlerer Schlag, 2. Änderung Wendelinusstraße 1“ mit Datum vom 15.01.2014 (Planzeichnung) und 06.02.2014 (textliche Festsetzungen mit zugehöriger Satzung über örtliche Bauvorschriften) wird einschließlich der Begründung mit Stand vom 06.02.2014 in dessen Geltungsbereich gebilligt.
1. Der unter Beschlussvorschlag Nr. 1 genannte Entwurf des Bebauungsplanes wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
2. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

	Ja	Nein
1.		Gesamtkosten der Maßnahme
2.		Finanzierung der Maßnahme
		a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
		b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
		c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3.		Folgekosten
		a) einmalig
		b) jährlich
4.		Veranschlagung bei Haushaltsstelle
		im a) Verwaltungshaushalt 200
		b) Vermögenshaushalt 200

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

- / Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und bat den Planer um nähere Erläuterungen. Herr Fischer stellte anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, die Änderung des Bebauungsplans ausführlich vor und erläuterte das geplante Bauvorhaben. In seinen Ausführungen wies er darauf hin, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann.

In der anschließenden Beratung wurde von mehreren Gemeinderäten/innen gefordert, die Anzahl der Tiefgaragenstellplätze je Wohneinheit im Bebauungsplan eindeutig festzusetzen. Der Vorschlag des Planers, im Bebauungsplan festzulegen, dass je Wohneinheit ein Tiefgaragenstellplatz vorzusehen ist und die restlichen nachzuweisenden Stellplätze oberirdisch unterzubringen sind, fand die Zustimmung des Gemeinderats. Bzgl. der Versickerung wies Herr Fischer darauf hin, dass diesbezüglich das Wasserrecht gilt und die Frage der Versickerung im Rahmen des Bauantrags zu prüfen ist.

Der Gemeinderat stimmte den Beschlussvorschlägen 1 – 3 nach Abschluss der Beratung zu, wobei o. g. Festsetzung bzgl. der Tiefgaragenstellplätze entsprechend aufzunehmen ist.

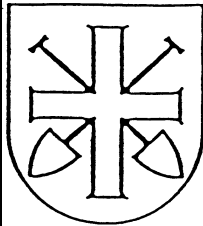
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>24.02.2014</b> GR - 14/05 621.41-ad/mr TOP 6.
-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

Titel; Thema **Bebauungsplan "Spöcker Straße/Süd"**  
**Aufstellungsbeschluss nach § 2 Absatz 1 BauGB**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Bereich war bislang mehrfach Gegenstand von Beratungen im Gemeinderat. Am 13.09.2013 wurde in öffentlicher Sitzung die erarbeitete Machbarkeitsstudie der Kommunalprojekt AG in Weingarten (ESB) umfassend vorgestellt. Der Gemeinderat hat mehrheitlich beschlossen, die Umsetzung der Planvariante 5a weiter zu verfolgen, das Bebauungsplanverfahren voranzutreiben und die Baulandumlegung in die Wege zu leiten.

Zwischenzeitlich haben alle betroffenen Grundstückseigentümer im Gebiet gegenüber der ESB signalisiert, am Umlegungsverfahren teilzunehmen.

Neben den am 13.09.2013 vorgestellten Untersuchungen hat die Verwaltung ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, welches die etwaigen Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung auf zwei bestehenden landwirtschaftliche Betriebe in der Nähe des Plangebietes hinsichtlich des Bestandes und der künftigen potentiellen Erweiterungsmöglichkeiten der beiden Betriebe zum Gegenstand hatte. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass beide Betriebe -sofern die Betriebe selbst die gesetzlichen Vorgaben einhalten- nicht durch die geplante Wohnbebauung beeinträchtigt sind und auch künftig in Ihren Erweiterungsmöglichkeiten nicht aufgrund der neuen Wohnbebauung sein werden.

1. Anlass der Planung

In der Gemeinde Graben-Neudorf besteht nach wie vor der Bedarf, die Wohnraumsituation der Bevölkerung zu verbessern. Eigentümer der südlich der Spöcker Straße gelegenen Grundstücke sind in der Vergangenheit mit dem konkreten Wunsch an die Gemeinde herangetreten, geordnetes Baurecht für die durch die Spöcker Straße erschlossenen Grundstücke zu begründen. Möglicherweise bestünde nach freiwilligem Landtausch der Grundstückseigentümer untereinander ebenso die Möglichkeit, die Grundstücke zu bebauen. Dabei wäre allerdings zu befürchten, dass städtebauliche Missstände oder Planungsdefizite auftreten könnten. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist demnach für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung im Gemeindegebiet erforderlich.

## 2. Ziele und Zwecke der Planung

Planungsziel der Gemeinde ist, die im Flächennutzungsplan langfristig verfolgte Entwicklung zur Schaffung von attraktivem Wohnraum umzusetzen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Graben-Neudorf/Dettenheim weist die Fläche als Wohnbaufläche aus. Durch die Bebauung auf der Südseite besteht die Möglichkeit, ein Wohngebiet im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung auf der Nordseite der Straße zu entwickeln und den Ortsrand neu zu gestalten.

## 3. Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Graben-Neudorf/Dettenheim ist die Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen. Mithin wird der Bebauungsplan nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Anlagen:

### Lageplan

Beschlussvorschlag:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird nach § 2 Absatz 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan trägt den Namen "Spöcker Straße/Süd".

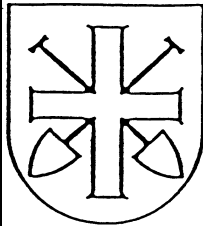
Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein                                              |
|----|----|---------------------------------------------------|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    | im | a) Verwaltungshaushalt 200                        |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

**Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.**

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>24.02.2014</b> GR - 14/05 621.41-ad/mr TOP 7.
-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

Titel; Thema **Bebauungsplan Mitte Ost IV**  
**Entwurfsplanung für die Durchführung der nächsten Verfahrensschritte nach BauGB**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf hat am 23.03.2012 in öffentlicher Sitzung nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mitte Ost IV“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde durchgeführt.

Nach der Auswertung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und den daran anschließenden notwendigen Untersuchungen und Gutachten (Ergänzung Grünordnungsplan, Naturschutz, Lärmschutz) sowie der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, wurde die Planung überarbeitet und ergänzt. Diese geänderte Planung wird nun als Entwurf vorgelegt und soll als Grundlage für die Durchführung der nächsten Verfahrensschritte dienen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB schließt sich an das o. g. Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung das **förmliche Auslegungsverfahren** als zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung an. Hierzu ist erforderlich den Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (2 Blätter mit Stand vom 12.02.2014), den textlichen Festsetzungen mit Örtlichen Bauvorschriften gemäß LBO (Stand vom 12.02.2014) sowie der Begründung (Stand 13.02.2014) mit Umweltbericht als gesondertem Teil (Stand vom Februar 2014) zu billigen und einen Auslegungs- bzw. Offenlegungsbeschluss zu fassen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist danach mit der Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Außerdem ist gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Anlagen:

1. Entwurf des Bebauungsplans „Mitte Ost IV“ – Stand 12.02.2014 (Planzeichnung)
2. Entwurf der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mitte Ost IV“ mit Örtlichen Bauvorschriften gem. LBO – Stand 12.02.2014

3. Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan „Mitte Ost IV“ – Stand 13.02.2014 mit Entwurf des Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung - Stand vom Februar 2014
4. Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

3. Den in der Beschlussanlage mit Stand vom 12.02.2014 dargelegten Beschlussvorschlägen zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, wird zugestimmt.
4. Der Planentwurf, bestehend aus Blatt 1 und Blatt 2, mit Stand vom 12.02.2014 wird einschließlich des Entwurfs der textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften nach LBO (Stand vom 12.02.2014) gebilligt.
5. Die Begründung (Stand vom 13.02.2014) mit Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung (Stand vom Februar 2014) wird gebilligt.
6. Für die vorgelegte Entwurfsplanung für das Bebauungsplangebiet „Mitte Ost IV“ wird der Auslegungs- bzw. Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.
7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (einschließlich der Nachbargemeinden), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden über die Offenlage unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein                                              |
|----|----|---------------------------------------------------|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    | im | a) Verwaltungshaushalt 200                        |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

- / Herr Fischer stellte anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, den überarbeiteten/ergänzten Bebauungsplanentwurf vor und erläuterte ausführlich die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

In der nachfolgenden Beratung teilte der Bauamtsleiter auf Anfrage aus dem Gemeinderat mit, dass eine dezentrale Versickerung machbar sei und diese Thematik in einer der folgenden Gemeinderatssitzungen separat vorgestellt wird.



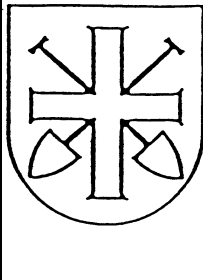
Des Weiteren wurde aus dem Gemeinderat darauf hingewiesen, dass die zentrale Wärmeversorgung ‚Kalte Nahwärme‘ nicht als Verpflichtung im Bebauungsplan aufgenommen wurde. Diesbezüglich wurde mitgeteilt, dass eine solche Festsetzung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sein müsse und im Zuge der Erschließungsplanung abgewickelt werden kann. Im weiteren Verlauf der Beratung teilte Herr Fischer auf Anfrage mit, dass bzgl. der Sockelhöhe keine Empfehlung im Bebauungsplan ausgesprochen wird, sondern lediglich ein Hinweis an den Bauherrn erfolgt. Eine entsprechende Empfehlung ist aus haftungsrechtlichen Gründen nicht ausgesprochen worden, sodass der jeweilige Bauherr selbst eine entsprechende Prüfung vornehmen muss. Im Zusammenhang mit den zu erbringenden Ausgleichsflächen forderte eine Gemeinderätin von der Verwaltung die Erstellung einer Übersichtskarte für alle Ausgleichsflächen, wie bereits in rückliegender Zeit angeregt. Diesbezüglich wies der Bürgermeister darauf hin, dass ein solches Ausgleichsregister gefertigt wird, die Arbeiten hierzu jedoch sehr umfangreich sind. Des Weiteren teilte der Bürgermeister auf Anfrage mit, dass im Bebauungsplan keine Bauverpflichtung für die Bauplatzwerker aufgenommen werden kann. Eine entsprechende Verpflichtung kann über eine vertragliche Regelung im Kaufvertrag getroffen werden. Mit dem Grundstückseigentümer, dem Land Baden-Württemberg, wurde vereinbart, in den jeweiligen Kaufverträgen eine entsprechende Bauverpflichtung aufzunehmen.

- / Nachfolgend stellte Herr Burkhardt anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, ausführlich den Grünordnungsplan vor und gab hierzu entsprechende Erläuterungen. Am Ende seines Vortrags stellte der Planer fest, dass der Verlust von Bodenfunktionen nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Für den übrigen Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie den Artenschutz gilt, dass nach Durchführung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

In der anschließenden Beratung teilte der Bürgermeister auf Anfrage einer Gemeinderätin mit, dass nach dem derzeit vorhandenen Biotopvernetzungsplan seitens der Gemeinde keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Des Weiteren teilte Herr Burkhardt auf Anfrage mit, dass die Bepflanzung der Gärten im zu erbringenden Ausgleich eingerechnet wurde und hierzu entsprechende Durchschnittswerte angenommen wurden.

Der Gemeinderat stimmte nach Abschluss der Beratung den Beschlussempfehlungen der Verwaltung gemäß Ziffer 1 bis 5 zu.

Abstimmungsergebnis: X Einstimmig    Ja-Stimmen __;    Nein-Stimmen __;    Enthaltungen __;
Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder: Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<p><b>S</b>itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p><b>24.02.2014</b> GR - 14/05 656.61-ts TOP 8.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

Titel; Thema **Erschließungsgebiet Mitte-Ost-IV  
Abschluss des Erschließungsvertrags**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Für die Erschließung des Baugebietes Mitte-Ost-IV ist noch der Erschließungs- und städtebauliche Vertrag Mitte-Ost-IV abzuschließen. Der Vertrag basiert auf dem Erschließungsvertrag Streitgärten und wurde durch Fachanwältin Frau Dr. Schaupp-Haag geprüft.

Nach dem Abschluss des Erschließungs- und städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Erschließungsträger ist noch die Kostenerstattungs- und Kostenübernahmevereinbarung zwischen Erschließungsträger und Eigentümer abzuschließen. Diese Vereinbarung wurde mit dem Land Baden-Württemberg abgestimmt. Da die Gemeinde selbst Beteiligte nach §20 für die Ihr neu zugewiesenen Baugrundstücke ist, hat sie sich anteilig an den durch diese Vereinbarung geregelten Kosten zu beteiligen. Diese der Gemeinde hierfür entstehenden Kosten sind im Jahresansatz Grunderwerb (2.8800.932000-002) berücksichtigt.

Nach Abschluss des Vertrags können auch die durch die Gemeinde bisher vorfinanzierten Planungskosten vom Erschließungsträger eingefordert werden. Die entsprechenden Einnahmen sind im Haushaltsplan (1.6000.166300) veranschlagt. Weiterhin ist noch die Ablösungsvereinbarung für den Klärbeitrag Teil der Vereinbarungen.

Anlagen:

Erschließungsvertrag  
Kostenübernahmevereinbarung  
Ablösungsvereinbarung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zur Unterzeichnung des Erschließungsvertrags Mitte-Ost-IV und der Kostenübernahmevereinbarung für die der Gemeinde zugewiesenen Baugrundstücke.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein                                              |
|----|----|---------------------------------------------------|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und gab hierzu entsprechende Erläuterungen. In seinen Ausführungen wies er darauf hin, dass der vorgelegte Vertragsentwurf durch eine Fachanwältin überprüft wurde.

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ohne weitere Aussprache einstimmig zu.

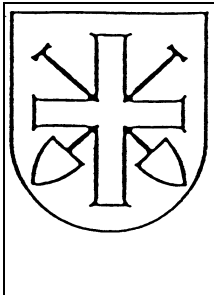
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<p><b>S</b>itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p><b>24.02.2014</b> GR - 14/05 622.44-ad/mr TOP 9.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

Titel; Thema **Anordnung der Baulandumlegung "Mitte Ost IV"**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Aufgrund von § 46 Abs. 1 Baugesetzbuches ( BauGB ) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit für das Gebiet des Bebauungsplans „MITTE OST IV“ die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ § 45 – 79 ) angeordnet.

Sie trägt die Bezeichnung:

**„MITTE OST IV“**

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die südlichen Grenzen der Flst.Nr. 4705, 4737 bis 4742 und 4766
- im Osten durch die westliche Grenze des Flst.Nr. 6258
- im Süden durch die nördlichen Grenzen von Flst.Nr. 4724 bis 4725, 7853 bis 7858, 6730 und 6732
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flst.Nr. 6584 bis 6586, 6596, 6603, 6606 bis 6611, 6639, 6675, 6677 und 6679 bis 6682

Anlagen:

Karte zur Anordnung der Umlegung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Anordnung der Baulandumlegung „Mitte Ost IV“.

Mit der Durchführung dieser Umlegung wird der ständige Umlegungsausschuss beauftragt.

Nachrichtlich teilen wir mit, dass Mitglieder dieses Ausschusses

Herr Peter Köhler, Frau Elfriede Freisinger, Herr Wolfgang Frick, Herr Fritz Kammerer, Herr Hans-Jörg Rappold und Herr Achim Degen

sind.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein                                              |
|----|----|---------------------------------------------------|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    | im | a) Verwaltungshaushalt 200                        |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister führte in den Tagesordnungspunkt ein und bat Herrn Dr. Dopfer um nähere Erläuterungen. Herr Dr. Dopfer stellte den Sachverhalt dar und wies darauf hin, dass im Umlegungsverfahren insbesondere das Land Baden-Württemberg als Haupteigentümer, ein privater Eigentümer sowie die Gemeinde beteiligt sind. Er regte an, die Umlegung über die Gemeinde im Rahmen des gesetzlichen Umlegungsverfahrens durchzuführen.

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ohne weitere Aussprache einstimmig zu.

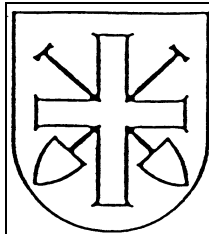
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

**24.02.2014**

GR - 14/05  
621.41-ad/mr  
TOP 10.

Titel; Thema **Mitte Zentrum/Bahnhofsring  
Änderung des Bebauungsplanes Mitte Zentrum  
Auftragsvergabe an Planungsbüro**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Gemeinderat hat in vorberatender nichtöffentlicher Sitzung vom 07.02.2014 beschlossen, in öffentlicher Sitzung am 24.02.2014 zu beraten, welches Planungsbüro das Gebiet Mitte Zentrum/Bahnhofsring überplanen soll. Als Empfehlung wurde ausgesprochen, das Planungsbüro Sternemann und Glup in Sinsheim zu beauftragen.

Das künftige Plangebiet umfasst u.a. den Bahnhofsvorplatz, das Gebiet zwischen Bahnhofsring und Hauptstraße, die Hauptstraße von der Einmündung Bahnhofsring/Sparkasse im Süden bis zur Einmündung Bahnhofsring/Autohaus Rudat im Norden sowie den Vorplatz des Rathauses.

In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat gleichermaßen empfohlen, das Planungsbüro KUG in Ludwigshafen mit der Ingenieurtechnischen Planung der Verkehrsanlagen zu beauftragen.

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, das Planungsbüro Sternemann und Glup in Sinsheim mit der Änderung des Bebauungsplanes Mitte Zentrum zu beauftragen.
2. Der Gemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro KUG in Ludwigshafen mit der Überplanung der Verkehrsanlagen zu betrauen. Die Auftragsvergabe an das Büro erfolgt in gesonderter Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein                                              |
|----|----|---------------------------------------------------|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |

4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle  
im a) Verwaltungshaushalt 200  
b) Vermögenshaushalt 200  
Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und wies darauf hin, dass, sobald die Entwürfe der Planungsbüros vorliegen, eine Informationsveranstaltung für die Bürger/innen durchgeführt wird, in der diese ihre Anregungen und Vorstellungen vorbringen können.

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich für die Beschlussvorschläge Ziffer 1 bis 2 der Verwaltung aus.

Abstimmungsergebnis:

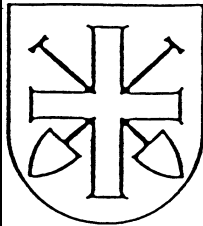
Ja-Stimmen 15 ; Nein-Stimmen   ; Enthaltungen 1;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

[Name] befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat  öffentlich	<b>24.02.2014</b>  GR - 14/05 751.31; 020.06-te TOP 11.
-----------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

Titel; Thema **Friedhofsordnung (FHO)**  
**Satzungsbeschluss zur Änderung**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

In der Sitzung des Gemeinderates am 04.11.2013, TOP 2, nichtöffentlich, wurden folgende Änderungen der Friedhofsordnung beschlossen:

1. Die Ruhefrist sowohl für Sarg- als auch für Urnenbestattungen wird von 25 Jahren auf 20 Jahre reduziert. Bei verstorbenen Kindern beträgt die Ruhefrist weiterhin 15 Jahre
2. Hinsichtlich der Verkürzung der Ruhefrist, wird auch die Nutzungszeit um ebenfalls 5 Jahre verkürzt, somit ist diese künftig auf 25 Jahre festgesetzt.
3. Im Friedhof des OT Graben werden Wiesengrabstätten zur Verfügung gestellt. Folgende Ergänzungen sind in der FHO erforderlich:
  - Grabstätten innerhalb eines Wiesengrabfeldes sind nur als Reihengrabstätte für Sargbestattungen vorgesehen.
  - Diese Grabstätten sind niveaugleich anzulegen und werden von der Gemeinde mit Rasen angelegt.
  - Als Grabmal ist nur eine Platte in der Größe 40 x 60 cm zulässig. Es ist nur eine Gravur für die Schrift zulässig. Diese Platten sind bodeneben einzubauen.
  - Grabschmuck jeglicher Art ist nicht zulässig.

Die Friedhofsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Anlagen:

Änderungssatzung zur Friedhofsordnung  
Friedhofsordnung – neue Lesefassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Friedhofsordnung.



Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein                                              |
|----|----|---------------------------------------------------|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Vorstellung des Tagesordnungspunkts durch den Bürgermeister sprach sich der Gemeinderat einstimmig für die in der Sitzungsvorlage aufgeführten Änderungen der Friedhofsordnung aus.

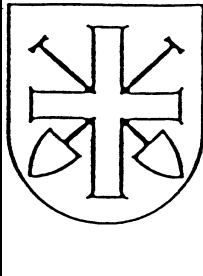
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<p><b>S</b>itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p><b>24.02.2014</b> GR - 14/05 752.122-hh/mr TOP 12.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

Titel; Thema **Friedhof Neudorf  
Kolumbarien  
Auftragsvergabe nächster Bauabschnitt**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Jahr 2009 wurde mit dem ersten Teil des größeren Urnensäulen-Ensembles begonnen, nachdem der Gemeinderat dem Gesamtkonzept zugestimmt hat.

Die Kapazität dieses ersten Teils ist mit 23 noch freien Urnenkammern nun bald erschöpft.

Die Belegung der Anlage erfolgt sehr unregelmäßig. Im vergangenen Jahr wurden 10 Kammern belegt. In der vergangenen Woche aber vier! Eine gewisse Vorhaltung an freien Kammern ist daher unverzichtbar.

Im Rahmen der Haushaltsberatung wurde die Örtlichkeit besichtigt und das weitere Konzept vorgetragen und beschlossen (siehe Anlage – Planausschnitt).

Es umfasst als zweiten Teil exakt die Spiegelung des ersten Teils und beinhaltet 68 Urnenkammern (Typ S). Diese sind trapezförmig um einen Nachbestattungspoller angeordnet, dem zwei Sitzbänke (Typ Lichtenwald Finca) angegliedert sind (siehe Anlage – Foto).

Das Angebot der Fa. Kronimus AG Betonsteinwerke beläuft sich für die Herstellung, Lieferung und Montage der Urnenstelenanlage einschließlich Sitzbänke und Nachbestattungspoller auf 56.652,21 Euro inklusive Mehrwertsteuer.

Die Lieferzeit beträgt etwa 15 Wochen.

Ausführung:

- Edelsplittbeton Nr. 3 Krophyr, sandgestrahlt und hydrophobiert
- Verschlussplatten Granit „Olinda“ sandgestrahlt
- Verschlussystem Alu, innenliegend
- Abdeckplatten mit Überstand und Wassernase

Der Bauhof wird die künftige Bepflanzung vornehmen.

Anlagen:

Planausschnitt

## Foto

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe an die Kronimus AG Betonsteinwerke aus Iffezheim zum Angebotspreis von 56.652,21 Euro inklusive 19 % Mehrwertsteuer

Finanzielle Auswirkungen

Ja  Nein

1.	Gesamtkosten der Maßnahme	<b>56.652,21 Euro</b>		
2.	Finanzierung der Maßnahme			
	a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)			
	b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)		<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Bestattungsgebühren</b>
	c) Fremdmittel/Kreditbedarf			
3.	Folgekosten			
	a) einmalig			
	b) jährlich	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Unterhaltung</b>	
4.	Veranschlagung bei Haushaltsstelle			
	im a) Verwaltungshaushalt 200			
	b) Vermögenshaushalt <b>2014</b>	<b>2.7500.961100-002</b>		

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und gab hierzu entsprechende Erläuterungen.

In der nachfolgenden Beratung wies eine Gemeinderätin darauf hin, dass Hinterbliebene vor den Kolumbarien Blumen und anderweitigen Grabschmuck ablegen, was nach der Friedhofsordnung nicht zulässig ist und sich teilweise optisch negativ auswirkt.

Der Bürgermeister stellte diesbezüglich fest, dass dieses Problem auch von der Verwaltung erkannt wurde, diese bisher jedoch in der Auslegung der Friedhofsordnung sehr großzügig verfuhr, da diese Thematik sehr sensibel ist. Auf Anfrage teilte der Bürgermeister mit, dass die Kosten für die Kolumbarien innerhalb des Kostenrahmens liegen.

Der Gemeinderat sprach sich einstimmig für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen \_\_; Nein-Stimmen \_\_; Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>24.02.2014</b> GR - 14/05 423.8-ml TOP 13.
-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------

Titel; Thema **Einführung eines Graben-Neudorfer Kinderpasses zum 01.04.2014**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Am 27.01.2014 und 17.02.2014 hatte sich der Verwaltungsausschuss mit der Einführung eines Graben-Neudorfer Kinderpasses befasst. Auf die in der Sitzungsvorlage ergangenen Informationen wird hiermit verwiesen.

Dabei wurde Folgendes beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

**1. Personenkreis, Höhe der Förderung, Altersbeschränkung, Auszahlungszeitpunkt:**

Der Personenkreis der Förderberechtigten sind alle Kinder, die mit Erstwohnsitz in Graben-Neudorf gemeldet sind und deren Eltern einen aktuell gültigen Bescheid über den Bezug von ALG II (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag vorweisen können.

Der Verwaltungsausschuss sprach sich einstimmig dafür aus, jedem Kind aus Graben-Neudorf bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres einen Pauschalbetrag in Höhe von 150,- Euro/Jahr zu gewähren.

Die Leistungen werden auf Antrag an die Eltern im Nachhinein erstattet. Für das Freibad kann jedoch nach Prüfung des Antrags die Familienjahreskarte im Voraus ausgehändigt werden. Ebenso können Eltern bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung durch den Caritasverband Bruchsal bereits im Vorfeld eine Vergünstigung bzw. komplette Befreiung (je nach Auswahl der anderen Leistungen) erhalten. Alle anderen Leistungen werden im Nachhinein zügig an die Eltern erstattet.

**2. Leistungen aus dem Graben-Neudorfer Kinderpass:**

Wer zu dem unter Ziffer 1 genannten Personenkreis gehört, kann den gewährten Pauschalbetrag für folgende Leistungen einlösen:

- a) Eine Familienjahreskarte für das Freibad Graben-Neudorf
- b) Den Eintritt in das Hallenbad SASCH in Bruchsal während der „Wintermonate“ (Beginn des neuen Schuljahres bis Ende April des darauffolgenden Jahres)
- c) Kurse/Unterricht an der Musikschule Hardt und der VHS
- d) alle in Graben-Neudorf stattfindenden Ferienbetreuungen

**3. Bezeichnung**

In der Diskussion des Verwaltungsausschusses vom 17.02.2014 hatte man sich einstimmig auf die Bezeichnung „Graben Neudorfer Kinderpass“ geeinigt.

#### **4. Vorgehensweise, Gültigkeitsdauer, Abrechnung:**

Die Inanspruchnahme dieser Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag. Die Anträge können jederzeit im Bürgerbüro abgegeben werden. Hier erfolgt zunächst eine Vorabprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen. Danach werden die Anträge von [Name] bearbeitet und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Auszahlung an die Eltern durch das Rechnungsamt veranlasst. Die Eltern erhalten parallel dazu ein Schreiben über die Gewährung und Erstattung der beantragten Leistungen.

Der Pauschalbetrag in Höhe von 150,- Euro ist für jedes Kind auf ein Kalenderjahr begrenzt. Der Pauschalbetrag ist somit individuell bezogen und nicht auf andere Geschwisterkinder einer Familie übertragbar. Eventuell am Jahresende nicht in Anspruch genommene Leistungen werden weder ausbezahlt, noch in das neue Jahr übertragen.

Anträge für das laufende Jahr müssen bis spätestens 31.12. bei der Verwaltung eingehen. Nach Ablauf der Frist erlischt der Anspruch auf Erstattung für das jeweilige Kalenderjahr. Der Antrag kann zunächst je nach Bedarf der Eltern abgegeben werden. Sollte sich in der späteren Praxis ein erhöhter Verwaltungsaufwand zeigen, wären hier eventuell weitere Regelungen notwendig.

#### **5. Einführungszeitpunkt**

Der Verwaltung schlägt vor, die Förderung ab 01.04.2014 einzuführen, da bis dahin noch Vorarbeiten wie Werbungsoffensive der neuen Förderung in den Medien (Homepage, Mitteilungsblatt, Schulen und Kindergärten) und interne Besprechungen zum Verwaltungsablauf erfolgen müssen.

#### **6. Aufhebung des Sperrvermerks:**

Die für diese Förderung im Haushalt 2014 vorgesehenen Mittel enthalten einen Sperrvermerk, welcher daher vom Gemeinderat in der heutigen Sitzung noch aufgehoben werden müsste.

#### **7. Überprüfung der Konkurrenz bzw. Anrechenbarkeit mit anderen Sozialleistungen:**

Von der Verwaltung wurde zwischenzeitlich nochmals geprüft, inwieweit der geplante Förderbetrag in Höhe von 150,- Euro in Konkurrenz zu anderen Sozialleistungen steht bzw. im schlechtesten Falle sogar angerechnet werden könnte.

Nach Auskunft des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Grundsatz und Soziales, wäre die geplante Förderung aus Graben-Neudorf grundsätzlich vorrangig zu den Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu sehen. Dies bedeutet, dass die Familien, sofern es sich um Leistungen aus dem Bereich Bildung und Teilhabe handelt (hier die Musikschule und VHS), zuerst einen Zuschuss aus unserem Programm in Anspruch nehmen müssen. Erst danach können diese die Zuschüsse aus dem BuT erhalten. Einen Ausschlussgrund für eine sich daran anschließende

Förderung des BuT wurde vom Landratsamt nach derzeitiger Auffassung verneint. Ebenfalls wurde uns mitgeteilt, dass eine Anrechnung unserer Förderleistungen auf die Sozialhilfe nicht in Betracht kommt.

Mit dem Jobcenter Waghäusel wurde auch vorab Rücksprache gehalten, ob die von uns erstatteten Leistungen grundsätzlich zu einer Anrechnung beim Arbeitslosengeld führen könnten. Auch hier wurde uns mitgeteilt, dass unsere Förderung zu keiner Anrechnung und damit Kürzung des Arbeitslosengeldes führen wird.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt nunmehr dem Gemeinderat den Graben-Neudorfer Kinderpass zum 01.04.2014, wie oben beschrieben, einzuführen.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks und die Einführung des Kinderpasses zum 01.04.2014 wie in der Sitzungsvorlage beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen

	Ja	Nein
1.		Gesamtkosten der Maßnahme
2.		Finanzierung der Maßnahme
		a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
		b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
		c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3.		Folgekosten
		a) einmalig
		b) jährlich
4.		Veranschlagung bei Haushaltsstelle
	im	a) Verwaltungshaushalt 200
		b) Vermögenshaushalt 200

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und erläuterte die in der Vorberatung des Verwaltungsausschusses festgelegten Kriterien des Graben-Neudorfer Kinderpasses. In seinen Ausführungen wies er darauf hin, dass vorrangig der Besuch kommunaler Einrichtungen gefördert wird und bewusst auf den Beitritt zum Karlsruher Kinderpass verzichtet wurde, da dessen Leistungen überwiegend in Karlsruhe angeboten werden, sodass die Leistungsempfänger gezwungen wären, eine relativ weite Wegstrecke zur Erlangung der Leistungen auf sich zu nehmen.

In der nachfolgenden Beratung stellte [Name] fest, dass der Graben-Neudorfer Kinderpass nach ihrer Ansicht zu einem späteren Zeitpunkt auch auf Kinder aus Familien mit geringem Einkommen ausgedehnt werden sollte, die derzeit nicht unter den geförderten Personenkreis fallen, da die Fördervoraussetzungen nicht vorliegen. Ferner regte sie an, ggf. die Kosten für eine Kernzeitbetreuung in das Leistungspaket aufzunehmen, sofern diese Kosten nicht von anderer Seite gefördert werden. Der Bürgermeister teilte diesbezüglich mit, dass der Personenkreis der Förderberechtigten durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen seitens der Verwaltung ohne hohen Personalaufwand geprüft werden kann und eine Ausweitung dieses Personenkreises auf Familien mit geringem Einkommen einen wesentlich höheren Personal- und Arbeitsaufwand nach sich ziehen würde. Inwieweit die Kosten

für die Kernzeitbetreuung von Seiten Dritter übernommen werden, wird überprüft. Im weiteren Verlauf der Beratung stellte der Bürgermeister auf Anfrage aus dem Gemeinderat fest, dass im Rahmen der Ferienbetreuung auch Vereinsfreizeiten förderfähig sind. Der Bürgermeister wies nach Abschluss der Beratung darauf hin, dass über die Einführung des Graben-Neudorfer Kinderpasses sowie die entsprechenden Fördervoraussetzungen im Mitteilungsblatt informiert wird.

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

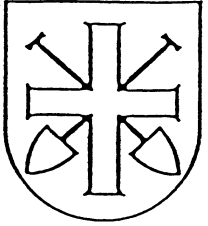
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>24.02.2014</b> GR - 14/05 132-cg TOP 14.
-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

Titel; Thema **Freiwillige Feuerwehr Graben-Neudorf, Abt. Graben  
Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Abteilungskommandanten**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Feuerwehrgesetz bedarf die Wahl des ehrenamtlich tätigen Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr und dessen Stellvertreter der Zustimmung durch den Gemeinderat.

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Graben-Neudorf, Abt. Graben fanden am 05.01.2014 Wahlen statt, bei denen der bisherige Amtsinhaber und stellvertretende Abteilungskommandant der Abteilung Graben, Herr Holger Schucker, wiedergewählt wurde.

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Wahl des Herrn Schucker zum stellvertretenden Abteilungskommandanten wird zugestimmt.

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Darstellung des Tagesordnungspunktes durch den Bürgermeister stimmte der Gemeinderat der Wahl von Herrn Schucker zum stellvertretenden Abteilungskommandanten einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis:

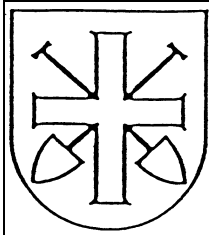
Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:





# **S**itzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

**24.02.2014**

GR - 14/05

022.31

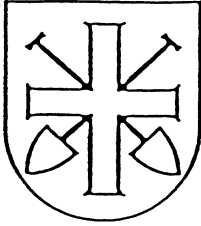
TOP 15.

Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister gab gem. § 35 GemO folgenden, in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 03.02.2014 gefassten Beschluss bekannt:

### **Sanierung Adolf-Kußmaul-Halle Antrag auf vorzeitige Baubewilligung**

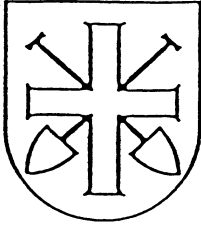
Der Gemeinderat sprach sich einstimmig dafür aus, baldmöglichst einen Antrag auf vorzeitige Baubewilligung beim Regierungspräsidium Karlsruhe zu stellen.

	<p><b>S</b>itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p><b>24.02.2014</b> GR - 14/05 022.31 TOP 16.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------

Titel; Thema **Verschiedenes**

### **Einladung zum Feuerwehrfest in Wilsdruff**

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass vom 20.-24.08.2014 die Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff ihr 150-jähriges Bestehen feiert und der Gemeinderat zum Besuch des Festes eingeladen ist.

	<p><b>S</b>itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p><b>24.02.2014</b> GR - 14/05 022.31 TOP 17.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden**

Keine Punkte.